

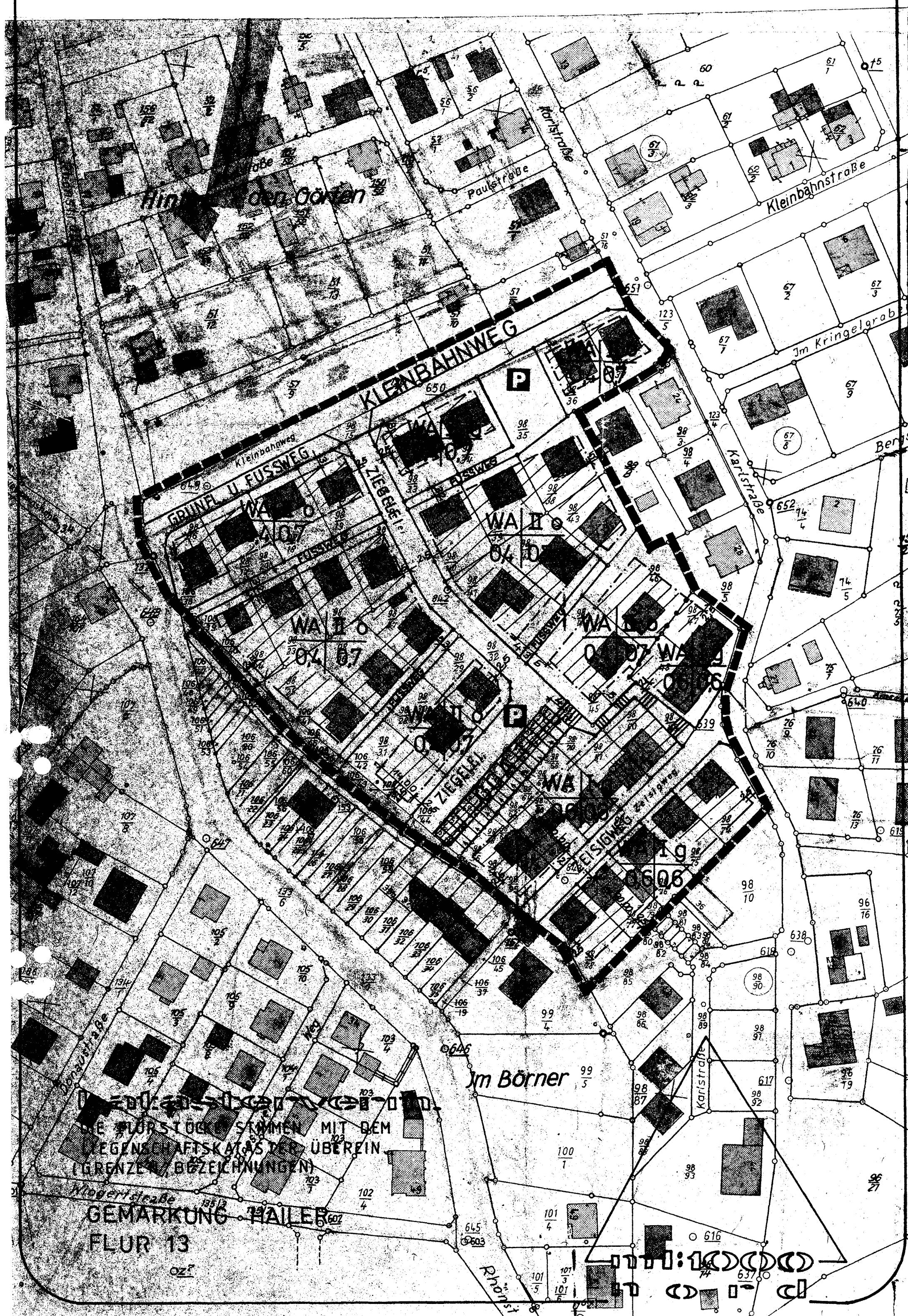
ziegelei

BEBAUUNGSPLAN DER STADT GELNHAUSEN

STADTTEIL

NEERHOLZ

1.ÄNDERUNG



LEGENDE

WA	ALLGEMEINES WOHNGEbiet (§ 22 BAUNVO)
0	ÖFFENE BAUWEISE (§ 22 BAUNVO)
g	GEFÖHL. BAUWEISE (§ 22 BAUNVO)
I	ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
II	ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
	GRUNDFlÄCHENZAHl
	GESCHOSSFlÄCHENZAHl
	BAUGRENZE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
	STRASSENVERKEHRSFlÄCHE
	ÖFFENTL. PARKFlÄCHE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	FUSSWEG (3 M BREIT) FÜR NOTDIENSTE BEFAHRBAR
GG A	GEMEINSCHAFTSGARAGEN

FESTSETZUNGEN

1. DIE AUSNUTZBARKEIT DER GRUNDSTÜCKE WIRD DURCH ÜBERBAUBARE FlÄCHE, GESCHOSSFlÄCHENZAHl UND ZAHl DER VOLLGESCHOSSE FESTGELEGT.
2. BEGRÜNUNG
ALLE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFlÄCHEN SIND GÄRTNERISCH BZW. LÄNDLICHGÄRTNERISCH ANZULEGEN. DER VORHANDENE BEWUCHS IST SO WEIT WIE MÖGLICH ZU SCHONEN. GEBOUDE BÄUME MIT MEHR ALS 60 CM STAMMDIAMETER (GEMESSEN IN 1,3 M HÖHE) SIND ZU ERHALTEN. BELASTBARE GÄSTRAÜME (ABGESCHEN VON SCHALOBST- (Z.B. WALNÜSS UND EISLÄSTANTE) AUSGEKOMMEN. ALLERDINGS SIND SIE ZUG UM ZUG GEGEN ERSATZPFLANZUNG AUSZUTAUSCHEN. FALLS DURCH DIE ERHALTUNG DIESER BÄUME DIE DURCHFÖHRUNG ZULÄSSIGER BAUVORHABEN UNZURÜCKFÖHRBAR BESCHÜBT WIRD, SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG, WENN AN ANDERER STELLE DES GRUNDSTÜCKES FÜR EINE ANGEMESSENE ERSATZPFLANZUNG DARGESTELT BETRAGEN WIRD. IN JEDER PHASE DER BAUDURCHFÖHRUNG SIND DIE ZU ERHALTENDE BÄUME VOR SCHÄDLICHEN EINFLÜSSEN ZU BEWAHREN.
3. IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND VORGÄRTEN ALS ZUSÄTZLICHE HÄNGENDE GRÜNFLÄCHEN ZU GESTALTEN UND ZU ERHALTEN. SIE SIND ALS KASERFlÄCHEN ODER ALS BODENDECKENDE PFLANZUNG MIT EINZELN. PÖHLEN ANZULEGEN. IN JEDEN VORGARTEN IST EIN DEN GRUNDSTÜCKSVERHÄLTNISSEN ANGEMESSENER BAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. DIESE BAUMPFLANZUNGEN SIND NICHT AUF DIE PFLANZUNGEN DER ZIFFER 3 ANZURECHNEN. VORGARTENEINFRIEDIGUNGEN SIND SO ZUGESTALTEN, DASS SIE DIE EINHEIT DES STRASSENBIldES NICHT STÖREN. STRASSENSEITIGE UND SEITLICHE EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DES VORGARTENS SOLLTEN, ABGEGEBEN VON HECKEN, NICHT ALS GESCHLOSSENE WAND AUSGEbildET WERDEN ODER ALS SOLCHE WIRKEN UND EINE HÖHE VON 0,80 - 1,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN. LEBENDE HECKEN ALS EINFRIEDIGUNGEN IN VORGÄRTEN SIND VORZUSEHEN. DIE AUSSAGE ZU DEN EINFRIEDIGUNGEN GELTEN AUCH AUF BZW. AN STÜTZMAUERN ENTSPRECHEND.
4. IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND 60 - 60 % DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFlÄCHE ALS GARTEN ODER GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. DIESE GRÜNFLÄCHE SOLL EINE ZWISCHENBAUM- UND STRAUCHPFLANZUNG EINSCHLIESSEN (1 BAUM ENTSPRICHT 25 M², 1 STRAUCH ENTSPRICHT 1 M²).

5. AUS ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN PARKPlÄTZEN ODER AN DEREIN PARK-STEFlÄCHEN IST AUF PFLANZSTREIFEN ODER PFLANZINSELN JEWEILS FÜR 4 - 6 STEFlPlÄTZE EIN BAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. DIESE BAUMPFLANZUNGEN SIND NICHT AUF DIE PFLANZUNGEN DER ZIFFER 3 ANZURECHNEN. SOFERN HAUPTBLICKRICHTUNG DURCH DIE BÄUME BLEINTRÄCHTIGT WERDEN, SIND STRÄUCHER ZU VERWENDEN.

6. DIE FESTSETZUNGEN BEZÜGLICH DER BEGRÜNUNG GELTEN FÜR DEN GRÜNSTREIFEN (FUSSWEGBEREICH) SOWIE FÜR ÖFFENTLICHES GRÜN ENTSPRECHEND.

7. GARAGEN DÜRFEN INNERHALB UND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FlÄCHEN ERRICHTET WERDEN. DER GRENZANBAU IST ZWINGEND. DIE GARAGEN BETRACHTBARER HÄUSER SIND MÖGLICHT ZUSAMMENZUFASSEN. DER ABSTAND DER GARAGE ZUR STRASSE MUSS MINDESTENS 5 M BETRAGEN. FÜR DAS GARAGENDACH IST KEINE SONSTIGE NUTZUNG Z.B. TERRASSE ODER ÄHNLICHES ZULÄSSIG. GARAGEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE PARALLEL ZUR GRENZE ERRICHTET WERDEN.

GEMEINSCHAFTSGARAGEN
DAS ERRICHTEN DER GARAGEN IST NUR INNERHALB DER SO GEGEKENZEICHNETEN FlÄCHEN ZULÄSSIG.

8. DÄCHER
IM "ALLGEMEINEN WOHNGEbiet" MIT MAX. 2 VOLLGESCHOSSEN SIND GLEICHERMASSEN WALM- UND SATTELDÄCHER ZULÄSSIG. IHRE DACHNEIGUNG WIRD AUF MAX. 36° FESTGELEGT. DACHAUFBAUTEN SIND UNZULÄSSIG. BEI BEBAUUNG MIT NUR EINEM GESCHOSS KANN EIN KNIESTOCK BIS MAX. 0,50 M ERRICHTET WERDEN.

9. ZAHl DER VOLLGESCHOSSE
FÜR DIE GEBÄUDE MIT ZWINGEND EINGESCHOSSIGER BAUWEISE IST FOLGENDE AUSSNAHME ZULÄSSIG:
WIRD DURCH DIE AUSNUTZUNG DES GELÄNDEGEFÄLLES EIN SOCKELGESCHOSS NACH DER FALSEITE FREI, DAS NACH HÖH ALS VOLLGESCHOSS ANZUSEHEN IST, SO IST DIESES ZUSÄTZLICHE VOLLGESCHOSS ERLAUBT.

BEsCHLUSS ÜBER DIE AUFSTELLUNG DER BAULEITPlÄNE GEM. § 2 BAUNVO. IN DER SITZUNG VOM BEsCHLOSS DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES "ZIEGELEI".

IN DER SITZUNG VOM BEsCHLOSS DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "ZIEGELEI".

PLAUSCHERUNG DES BEsCHLUSSES
DIE 1. ÄNDERUNG ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DER BEsCHLUSS ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEM. § 2 a Abs. 1
DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG WURDE DABINGEHEND SICHERGESTELLT, INDEH DIE ZIELE DER BAULEITPLANUNG IN DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG DES ÖRTSBEIRATETES MEERHOLZ AM DARGELEGT WURDE.

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER 1. ÄNDERUNG DER BAULEITPLANUNG WURDE DABINGEHEND SICHERGESTELLT, INDEH DIE ZIELE DER BAULEITPLANUNG IN DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG DES ÖRTSBEIRATETES MEERHOLZ AM DARGELEGT WURDE.

GRUNDFLAG

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT IN IHREH SITZUNG VOM DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG, DIE BEGRÜNDUNG UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ALS GRUNDFLAG ANGEKÜNDIGT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG SOWIE DIE ANFRÖHUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE BESCHLOSSEN. ÖRT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE GEM. § 2 BAUNVO AM ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT AM BEGRÜNDUNG VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GELNHAUSEN, DEN
DER MAGISTRAT

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT IN IHREH SITZUNG VOM DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG, DIE BEGRÜNDUNG UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ALS GRUNDFLAG ANGEKÜNDIGT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG SOWIE DIE ANFRÖHUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE BESCHLOSSEN. ÖRT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE GEM. § 2 BAUNVO AM ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT AM BEGRÜNDUNG VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GELNHAUSEN, DEN
DER MAGISTRAT

SATZUNG

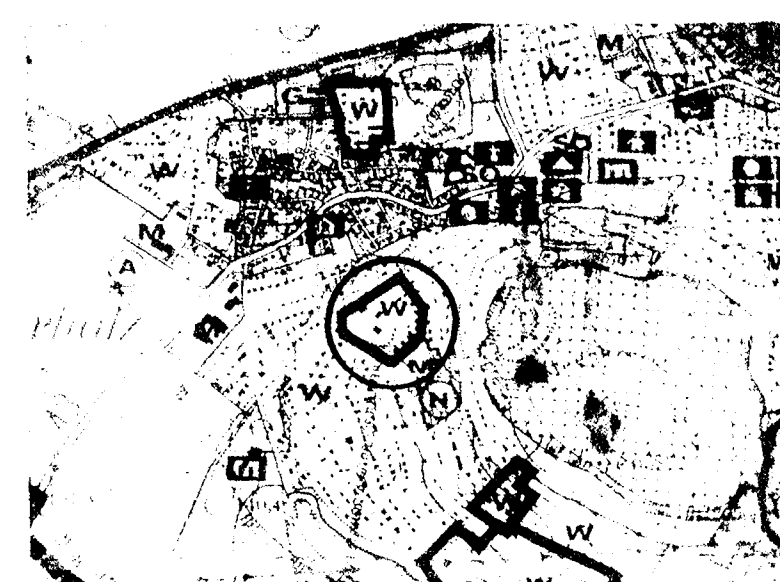
DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT GELNHAUSEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN IHREH SITZUNG AM NACH PRÜFUNG DER FRISTGEKAMT VORGEBRACHTEN ANFRÖHUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 10 BAUNVO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GELNHAUSEN, DEN
DER MAGISTRAT

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT GELNHAUSEN HAT DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IN IHREH SITZUNG AM NACH PRÜFUNG DER FRISTGEKAMT VORGEBRACHTEN ANFRÖHUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 10 BAUNVO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GELNHAUSEN, DEN
DER MAGISTRAT

AUSZUG AUS DER 1. ÄNDERUNG DES RECHTSKRÄFTIGEN ENDES DES BARBAROSSASTADT GELNHAUSEN



VERORDNETENVERSAMMLUNG

DIE VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT GELNHAUSEN IN DER SITZUNG VOM BESCHLOSSEN DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

GELNHAUSEN, DEN
DER MAGISTRAT

DIE VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT GELNHAUSEN IN DER SITZUNG VOM BESCHLOSSEN DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

GELNHAUSEN, DEN
DER MAGISTRAT

DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT ABLAUF DES DER FRISTGEKAMT DER DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG ENTHALTENDE BEKANNTMACHUNG DES GELNHAUSEN TAGEBLATTES NACH § 12 BAUNVO RECHTSWIRKSAM. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD GEMÄSS DEN VORSCHRIFTEN DES § 12 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 8 DER HAUPTSATZUNG DER BARBAROSSASTADT GELNHAUSEN I.D.F. VOM 20.12.70 WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANNS EINGICHT IN GELNHAUSEN, RATHAUS, OBERMARKT 7, STADTPLANUNGSAMT, ZIMMER 205, BEREITGEHALTEN UND ÜBER SEINEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

ziegelei

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

STADTPLANUNGSAMT 81